

Läßt sich ein Angehöriger oder eine sonstige Person als Pfleger in der I. oder II. Verpflegungsklasse mit aufnehmen, so wird für diesen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Verpflegungssatzes berechnet. Pfleger und Pflegerinnen, welche nicht mit aufgenommen sind, sondern sich nur mit beköstigen lassen wollen, zahlen in der I. Verpflegungsklasse täglich . . . 2,00 M.
in der II. " " . . . 1,50 "

III. Verpflegungsklasse.

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- a) für einheimische Kranke, sowie für hierorts wohnende Mitglieder hiesiger Krankenkassen oder auswärtiger Krankenkassen, welche hier Zahlstellen haben . . . 2,00 M.
- b) für einheimische Kranke, bei welchen auswärtige Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten usw. einzutreten haben, sowie für auswärtige Kranke . . . 3,00 "

Kinder unter 14 Jahren zahlen drei Viertel dieser Sätze.

Das Abonnement für das häusliche Dienstpersonal beträgt in dieser Verpflegungsklasse jährlich . . . 6,00 "

Den leitenden Ärzten des Krankenhauses steht das Recht zu, für ihre Bemühungen bei Privatkranken von außerhalb, auswärtig wohnenden Angehörigen von auswärtigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften bis zum Mindestsatze der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

B. Für kranke Säuglinge ist nichts zu bezahlen, sofern für die Mutter, die mit in das Krankenhaus aufgenommen ist, der volle Verpflegungssatz der betreffenden Klasse gezahlt wird.

C. 1. Für den Gebrauch des Röntgen-Apparates haben die Kranken der I., II. und III. Verpflegungsklasse zu entrichten:

Für Durchleuchtung mit Aufnahme

- a) der Hand, des Armes, des Fußes, der Unterschenkel, einschließlich Bild . . . 5,00 M.
- b) des Kopfes, der Achselgegend, des Oberschenkels, Knies, einschließlich Bild . . . 10,00 "
- c) des Brustkorbes, Bauches, Beckens, einschließlich Bild . . . 15,00 "

Für Kranke außerhalb des Krankenhauses betragen die Sätze:

zu a . . . 10,00 M., zu b . . . 15,00 M., zu c 25,00 "

Für Durchleuchtungen ohne Aufnahme, d. h. bei welchen eine Platte nicht verwendet wird, werden nur $\frac{1}{3}$ der Sätze zu C 1 liquidiert.

- 2. Für den Gebrauch der mediko-mechanischen Apparate oder der hydrotherapeutischen Einrichtungen, sowie des Inhalatoriums und für Belichtungen mittels Röntgen-Apparates zu Heilzwecken werden für jedesmalige Benutzung je einer dieser Einrichtungen gezahlt in der I. Verpflegungsklasse . . . 1,50 M.
in der II. Verpflegungsklasse . . . 1,00 "
in der III. Verpflegungsklasse . . . 0,50 "
von Kranken, die nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind . . . 1,50 "

3. Für die Benutzung des Finsen-Apparates ist eine in jedem Falle besonders durch den leitenden Arzt festzusetzende Entschädigung zu zahlen.

4. Arzneien, Verbandstoffe, Wein und andere Stärkungsmittel sind von Kranken in der I. und II. Verpflegungsklasse besonders zu bezahlen.

5. Für das abonnierte Dienstpersonal fallen alle besonderen Zahlungen fort.

D. Der Tarif tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

E. Satzungen für die Entbindungsstation im Krankenhause.

- 1. In der Entbindungsstation finden schwangere hilfsbedürftige Frauen und Mädchen zum Zwecke ihrer Niederkunft Aufnahme, wenn diese, abgesehen von dringenden Fällen, möglichst zeitig vorher dem Bureau III oder der Krankenhaus-Inspektion angemeldet wird und die Entbindung nahe bevorsteht, worüber in Zweifelsfällen der Anstaltsarzt entscheidet.
- 2. Für die Berechnung der Aufnahmekosten ist dieser Kostentarif mit den Sätzen III. Klasse anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß bei jeder Entbindung für die zugezogene Hebamme eine Gebühr von 5 Mark in Rechnung gestellt und der Säugling kostenfrei verpflegt wird.
- 3. Ueber die Dauer des Aufenthaltes im Krankenhause nach der Entbindung entscheidet ärztliches Gutachten.
- 4. Jede Wöchnerin, welche nach ärztlichem Gutachten dazu im Stande ist, hat die Verpflichtung, ihr eigenes Kind und auf Verlangen auch einen anderen Säugling der Station zu nähren.

Görlitz, den 31. März 1908

Der Magistrat.

Snay.